Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde **Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 48 (1949)

Artikel: David Joris und seine Gemeinde in Basel

Autor: Burckhardt, Paul

Kapitel: Die Gefangennahme der Joristen und die Verhöre

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-116206

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«lautbrecht», so können solche Apostaten noch innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Absterben abgeurteilt werden. Ihr Hab und Gut ist dem Richter verfallen. Was die Kinder betrifft, so sind sie nach der strengeren Interpretation Kaiser Friedrichs unter allen Umständen vom Erbfall ausgeschlossen, nach der mildern Auslegung nur, wenn sie nicht rechtgläubig sind. Die öffentliche Verbrennung der Körper «hochverschreiter Ketzer» dient zur Heiligung des Namens Gottes und zum warnenden Exempel, auch zur Abwehr später einreißenden Argwohns und böser Nachrede.

Man fragt sich, ob die Basler Juristen und Theologen auch daran gedacht haben, daß auf Grund der von ihnen angeführten Gesetze erst vor drei Jahren in England die Leiche des von ihnen hochgeschätzten Reformators Martin Butzer verbrannt worden war.

Unmißverständlich für die Ratsherren war der Satz, daß eine christliche Obrigkeit bei unversehens nach dem Tod des Stifters ausbrechenden Ketzereien emsige Inquisition tun und sich aller Dinge zu gemeinem Wohlstand christlicher Polizei erkundigen müsse ²²⁰.

Inzwischen fühlte sich Pfr. Jung verpflichtet, als Basler Korrespondent den Antistes Bullinger, der damals inoffiziell, aber tatsächlich das Haupt der deutschschweizerischen evangelischen Kirchen war, auf die peinliche Entdeckung vorzubereiten und auch sein eigenes bisheriges Verhalten zu rechtfertigen. Da ihm aber Hehl geboten war, fragte er in nicht ganz ehrlicher Weise den Zürcher Antistes in einem Brief vom 3. Januar 1559 zunächst an, ob er, Bullinger, etwas von der davidischen Sekte wisse und wo und wann ihr Stifter gestorben sei; es gebe Leute, die versicherten, Anhänger von ihm wohnten nicht weit von Basel. Etwas deutlicher fügte er bei: «Es fehlt nicht an Leuten, in deren Interesse es liegt, daß diese Scheusale (monstra) nicht ans Licht gezogen werden.» Auch am 20. Januar 1559 verwies Jung nur auf einen spätern ausführlichen Bericht ²²¹.

Die Gefangennahme der Joristen und die Verhöre

Das Gutachten der Kommission wurde zuerst den Dreizehnern verlesen; aber nochmals vergingen drei Wochen, bis endlich der

²²⁰ Die offizielle Vita berichtet von diesem ersten entscheidenden Gutachten der Juristen und Theologen, das der Verhaftung vorausging, nichts. Der Verfasser der Vorrede der 2. Auflage (1596) behauptet, der Rat habe, bevor er die Schriften und Bücher Davids den Gelehrten übergab, selber aus den konfiszierten Büchern, besonders dem Wunderbuch, die handgreiflichen, erschrecklichen Gotteslästerungen wohl ersehen, wie sie jeder einfältige Christ erkennen möge.

²²¹ Briefe Jungs bei Bainton S. 122. Vgl. Basl. Jahrbuch 1914 S. 361 ff.

längst gefaßte Ratsbeschluß wirklich ausgeführt wurde. Montags, den 13. März (nicht am 13. Mai, wie bei Bainton S. 104 irrtümlich steht) wurden die Niederländer vor den Ratzitiert. Diese Vorladung sah aber von vornherein Gefangennahme und gründliche Verhöre vor; sie war als Überraschungsaktion sorgfältig vorbereitet worden. Alle Amtsleute des Gerichts, Schreiber und Schlosser mit ihrem Rüstzeug waren «in stiller Weise» früh morgens bei ihren Eiden aufgeboten worden, sich um acht Uhr im St. Albankloster zu versammeln. Als die Niederländer auf dem Rathaus eingetroffen waren, begaben sich Amtsleute und Handwerker nach den verschiedenen Wohnsitzen: nach dem Spießhof, dem Binninger Schloß, dem kleinen Binningen, dem Holee, dem Gundeldinger Schlößchen, dem Roten Haus und den Stadtwohnungen Blesdijks und vielleicht auch Bauhins. Hier hatten sie auf strikten Befehl des Rates von den Weibern und dem Gesinde alle Bücher und Schriften «gutwillig oder mit Gewalt» zu Handen zu nehmen 222. Damals wurden auch zwei Bildnisse Davids, das eine in Binningen, beschlagnahmt 223.

Vor Rat geladen waren folgende 13 Männer ²²⁴: Joachim und Renat van Berchem, die drei ältesten Söhne Davids: Georg, Wilhelm und Hieronymus, von der Dienerschaft Meister Franz, Hans Mey, Hans Fuck, Heinrich von Freda und Heinrich Schlechter, der Schäfer (s. S. 26 f.). Außer ihnen Ekbert van Thyum, Blesdijk und «Johan Boyn, doctor uss Piccarden in Frankrich».

Nicht vorgeladen und verhört wurden am ersten Tag: der erkrankte Dietrich von Emliken, der Sohn Hans von Bruck und ein Knecht Hans zur Hag, die erst später einvernommen wurden und vielleicht nicht in Haft kamen. Die Frauen wurden noch nicht verhört; die noch im Knabenalter stehenden Söhne Davids Elias und Theodor sowie die Gattinnen Blesdijks und Bauhins ließ man überhaupt in Ruhe.

Vor Rat erinnerte der Statthalter des Bürgermeistertums die Niederländer an die ungewöhnlich gnädige Aufnahme in Basel und stellte ihnen darauf vor, man habe nur zu gewisse Erfahrung, daß

Originalbericht von Ratschreiber Menzinger, Jorislade, IV. St. A. Kirchenarchiv T. 2. 1 (Kopie) und Kirchenakten M 4. Das Protokoll der ersten Verhöre am 13. 3. von der Hand Falkners ist nur in der Jorislade, II erhalten. Bainton hat diese Stücke nicht benützt. Unrichtig stellt es die offizielle Vita so dar, als ob die Haussuchung und Konfiskation erst nach dem 1. Verhör und der Inhaftierung erfolgt wäre; richtig ist der Bericht Jungs in seinem Brief an Bullinger vom 21. 3. 1559. Bainton 124.

²²³ Felix Platter spricht von «zwo seiner contrafetungen» Fechter, S. 185. Das in Binningen gefundene wurde dann aufbewahrt. Bainton S. 135 (nach Menzingers Bericht).

²²⁴ Wurstisens Chronik nennt irrtümlich nur 11.

sie die davidische Sekte geübt und gehalten und mit ihrem kirchlichen Wandel einen «evangelischen schyn» gemacht hätten. Darauf begehre ein E. Rat jetzt Antwort von ihnen. Das Verhör gestaltete sich so, daß zuerst alle miteinander befragt wurden, worauf sie abtreten mußten; nach kurzer Pause ließ der Rat jeden einzeln eintreten und verhören.

Beim allgemeinen Verhör scheint Joachim das Wort geführt zu haben. Er bezeugte, daß seine Liebe zur Wahrheit Gottes und seine Angst vor der Inquisition ihn aus der Heimat getrieben hätten; er erwähnte auch die Zürcher Bibel, die er besessen, und beteuerte vor Gott, daß er sich «uff khein sect im glauben begebe, dann wie es die biblische und göttliche schrift vermöge und in sich habe». Er hoffe, ein E. Rat werde daran sein Begnügen haben; im übrigen solle man ihm Maß und Ordnung vorschreiben; er wolle bei Gott und seinem Wort bleiben.

Diese Aussage mochte er innerlich damit rechtfertigen, daß ja er und die Seinen keine Sekte, sondern das aus dem Geist wiedergeborene Volk Gottes sein wollten, und daß Davids Lehre nur die Erfüllung der biblischen Verheißung zu sein beanspruchte. Sein Schwiegervater, den er erst zu Antorff (Antwerpen) kennengelernt, sei nie anders genannt worden als Johann von Bruck. Dasselbe in bezug auf den angefochtenen Namen bezeugten Renat, Ekbert, Blesdijk, die Söhne und die Knechte. Vom frühern Stand, Beruf und Herkommen des Vaters und Herrn wollte niemand Näheres wissen; einzig Hans Fuck gestand, der Alte sei einmal «ein glaser gsin». Sie gaben zu, daß sie außer den Berchem nicht von Adel seien; sie hätten es auch nie behauptet. Aber auch Johannes Bauhin erklärte, den Namen und die Herkunft Davids nicht zu kennen; Blesdijk fügte bei, der alte Herr, dessen Geburtsort er nicht wisse, sei einige Zeit in England gewesen; im übrigen sei er nie im Geburtsland des Johann von Bruck gewesen. Er beteuerte, zu keiner Sekte zu gehören, weder zur davidischen noch einer andern; er halte sich an die Lehre, die einst Oekolampad hier gepredigt. In der Tat entsprach das seiner jetzigen Überzeugung, nicht aber seiner Vergangenheit. Daß Blesdijk Oekolampad hoch schätzte, beweist eine Stelle aus einem seiner konfiszierten Concepte, einer lateinischen Apologie «ad Imp. Carolum V.». Hier schreibt Blesdijk: «Zwinglius comitem habuit Jo. Oecolampad., virum eruditione incomparabilem et scripturae diligentissimum scrutatorem 225. »

Man kann nicht sagen, daß diese ersten Aussagen der Verhörten

²²⁵ Jorislade, VI. St. A. Kirchenarchiv T. 2. 2.

lauter Lügen gewesen sind; nur das eine stritten sie rundweg ab, daß sie den berüchtigten Namen David Jörg kannten. Der Zwiespalt zwischen Joachim, den Söhnen und Dienern Davids einerseits und Blesdijk und Bauhin anderseits schien in diesem Moment nicht vorhanden. Auf die Antworten hatten sie sich wohl schon lange vorbereitet.

Die offizielle Vita («Historie») betont mehrmals, wie freundlich und väterlich der Rat sie befragt und ihnen auch für den Fall des Geständnisses väterliche Behandlung zugesichert habe. Dagegen sagt das Memorial Falkners kurz und trocken: sie seien «all bschickt, verhert und ingelegt worden» (Bainton 147, unrichtige Lesung: «verhen»). Die Ratsherren waren in der Tat nicht so gutgläubig wie die Pfarrer; die während des Verhörs vorgenommenen Hausdurchsuchungen, wobei in Gundeldingen die Schlosser eine Truhe mit Gewalt aufsprengten, zeigen, daß man sich jetzt ohne Rücksicht Beweismaterial verschaffen wollte 226.

Elf Männer wurden in die Türme gebracht; zwei, Blesdijk und Bauhin, dessen Name im Prozeß nicht mehr vorkommt, wurden freigelassen; doch berichtet Acronius, daß ihnen Stadtbann auferlegt wurde.

Sofort begann man die konfiszierten Schriften und Bücher zu prüfen; wie die Historie und Jung berichten, besorgten dies Juristen und Theologen der Universität, ohne Zweifel die obengenannten Kommissionsmitglieder. Aber die Übersetzung der holländischen Schriftstücke und die Auszüge aus dem Wunderbuch und den aufgefundenen Traktaten wurden von dem friesischen Mathematikprofessor Acronius vorgenommen, wohl mit Hilfe anderer des Holländischen kundiger Leute. Im übrigen stützten sich die Ratsherren auf die Berichte Schors und Jungs. Die Prüfung der Schriften und Bücher verlief - im Gegensatz zum Tempo der früheren Beratungen – erstaunlich rasch. Schon am 17. März verzeichnet Falkner «Originalia und vertolmetschte schriften, die Niderlender belangend, durch etl. verordnete H. H. gefunden und U. G. H. heimgestellt» 227. Es wurden nun «etliche artikel, so grausam und erschröcklich zu hören», den Räten präsentiert; sie waren «in der eil auss dem Wunderbuch gezogen». Acronius hatte sie

²²⁶ Jung an Bullinger, 21. 3. 1559: «Omnia conclusa aperta, quaedam effracta». Dieser Brief redet in äußerst gewundenen Worten von der wunderbaren Fügung Gottes; die Sache sei nicht klar, sondern gleichsam schattenhaft einigen Ratsherren zu Ohren gekommen. Bainton S. 123. Gauß (Basl. Jahrbuch 1914, S. 362) meint mit Recht, Jung habe bei seiner Erzählung kein ganz gutes Gewissen gehabt.

²²⁷ Jorislade, III. St. A. Kirchenarchiv T. 2. 2. (Kopie.)

(nach einer Notiz Falkners) aus dem Holländischen ins Lateinische übersetzt; später wurden sie dann ins Deutsche transferiert. Zu den oben erwähnten, von Schor und Jung formulierten elf Artikeln (s. S. 60 f.) wurden nun noch neue Sätze exzerpiert wie: Jesus Christus sei geboren vom Weib, Christus David aus dem Hl. Geist; Christus habe nicht genug für uns getan; nach ihm werde ein anderer, größerer und «fürtreffenlicher» Geist der Erkenntnis entstehen; Christus David sei der einige und oberste König; die Sünde wider den Hl. Geist, d. h. wider David Jörgen selbst, werde in Ewigkeit nicht verziehen. Sätze, die als «kurzer summarischer Begriff», als «Extrakt» so schroff klangen wie die elf Artikel; sie sind aus dem Zusammenhang gerissen, nicht erfunden, aber in der Formulierung zum Teil mehr Schlußfolgerungen der Bearbeiter als genaue Zitate 228.

Zwar glaubt Bainton (S. 109), die Arbeit des Acronius als genau bezeichnen zu dürfen; er beanstandet aber, daß er nur die extrem prophetischen Aussprüche der ersten Ausgabe des Wunderbuches und nicht die Änderungen der zweiten Ausgabe berücksichtigt habe. Dazu ist folgendes zu sagen: Die Umarbeitung war wohl geschrieben, doch nicht mehr in Basel und noch nicht gedruckt: sie war dem Acronius sicher gar nicht bekannt. Die beiden konfiszierten Bücher, die jetzt noch in der Universitätsbibliothek aufbewahrt werden, sind Exemplare der ersten Ausgabe. Ungeheuer groß muß die übrige Beute an konfisziertem Schrifttum gewesen sein, da ja außer den vielen Büchern, geschriebenen und gedruckten Traktaten, den Kopien von Sendschreiben, den Konzepten und Originalien von Briefen und den Exzerpten und Abschriften theologischen Inhalts, die großenteils in Blesdijks Haus gefunden wurden und die alle noch in der Jorislade liegen, eine Riesenkiste mit Büchern und Schriften am 13. Mai 1559 verbrannt worden ist.

Am 4. April (nach einer Notiz Menzingers, St. A. Kirchenarchiv T. 2. 1) übergaben M. G. H. die herausgehobenen Artikel den beiden Fakultäten, der theologischen und juristischen, d. h. nach dem Brief Jungs vom 20. Mai 1559 wieder «den zweien Theologis und den Juristen» ²²⁹ zur Beantwortung folgender Fragen: Ob die Artikel ketzerisch seien und was mit den Urhebern solcher Ketzerei, sie seien tot oder lebend, und mit denen, die nichts bekennen noch davon abstehen wollten, zu tun sei; was aber mit denen zu

²²⁸ Jorislade, II. Aus dem Wunderbuch und aus dem Traktat: «De vero spiritus ministerio». St. A. Kirchenarchiv T. 2. 2. (Kopien.) Noch krassere Formulierungen und Zustellungen enthält der Brief des Acronius. Gabbema a. a. O. S. 149–157.

²²⁹ Bainton S. 129.

geschehen habe, die einige Zeit in solchem Irrtum gesteckt, jetzt aber den Irrtum bekennen, davon abstehen und Buße tun wollten.

Die Antwort der Kommission, also das zweite Gutachten, datiert vom 22. April 1559, enthielt nun ganz konkrete Vorschläge²³⁰. Die Ausgrabung und Verbrennung der Leiche des Erzketzers war bereits im ersten Gutachten ausgesprochen worden; die Frage, ob das gleiche Verfahren die in der gleichen Pfarrkirche begrabenen Angehörigen Davids, seine Frau, seinen Sohn Samson und seinen Schwiegersohn Gabriel, treffen müsse, verneinten die Juristen und Theologen, da nur «ansehnlicher» Argwohn, doch keine Gewißheit der Ketzerei vorhanden sei und da Sachen, die mit dem Blutgericht gestraft werden, heller als die mittägliche Sonne (wie man spreche) sein müßten. Was sodann die Form des Strafgerichts betreffe, so möge der Rat entscheiden, ob ein Gerichtsverfahren unter freiem Himmel nach altem Brauch stattfinden solle oder ob ein Ratsbeschluß genüge; wichtig scheine nur, daß männiglich das Mißfallen der Obrigkeit erkenne und ein abschreckendes Exempel statuiert werde. Ferner schlugen die Herren vor, was an Büchern und Schriftstücken von der Verbrennung ausgenommen und für den Fall, daß künftige allfällige Angriffe abzuwehren wären, aufbewahrt werden solle. Zum Glück wurde viel mehr, als was die Gelehrten aufführten, erhalten, so z. B. auch das Konzept von Blesdiiks «confutation».

Was aber sollte mit den Gefangenen geschehen? Die Verhöre waren, als das zweite Gutachten abgefaßt wurde, noch lange nicht zu Ende; es waren aber bereits einige wenige Geständnisse erfolgt (s. S. 78). Im Staatsarchiv ²³¹ liegt ein abgerissenes Blatt, darauf steht: «manu Jac. Burckhardi» (d. h. wohl von der Hand des angesehenen Professors des kanonischen Rechts und der Pandekten, der 1653 die scharfe Bestrafung der Rädelsführer im Bauernkrieg beantragte ²³²,) die folgende Notiz: «Von Dr. Ulrich Iselin Syndico (Stadtsyndicus wurde freilich nicht Ulrich, sondern sein Sohn Ludwig) bedenken, desselbigen David Jorgen kinder abzustraffen: vermeint, ob das nicht ein mittel, das man sie vor den altar stelte und nach gehaltener predig ihne ernstlich zugesprochen. Quia periuria sunt fori ecclesiastici hacque ratione sanguis hominis potius suffundatur quam effundatur. Sie zu erschrecken, die praedicanten zu Ihnen schicken.»

Diese glaubhafte Überlieferung schreibt sowohl den Pfarrerbesuch bei den Gefangenen und den Frauen vom 10. bis 12. April

²³⁰ Jorislade, II. St. A. Kirchenarchiv T. 2. 1.

²³¹ Kirchenarchiv T. 2. 1.

²³² Ochs, Gesch. d. Stadt Basel VII 300.

(s. S. 79) wie die Abschwörung im Münster am 6. Juni 1559 dem Antrag des Schwiegersohnes Amerbachs zu. Die seltsam formulierte lateinische Begründung will wohl heißen: periuria, falsche eidliche Versicherungen seien die feierlichen Ableugnungen der heimlich festgehaltenen Ketzereien durch die Joristen; durch die öffentliche Buße werde nicht das Blut der Schuldigen vergossen, aber die Schamröte in ihr Gesicht getrieben.

Über den Verlauf der Verhöre und die Geständnisse der Gefangenen sind wir ziemlich genau unterrichtet, obschon die Verhörakten nicht alle datiert sind ²³³.

Die Untersuchung wurde, nach dem ersten erfolglosen Verhör vor dem Rat, den Sieben, d. h. den Untersuchungsrichtern in Kriminalfällen, übergeben. Erst am 6. April wurde auch Blesdijk auf Grund des bei ihm gefundenen reichen Belastungsmaterials in den Turm gebracht (Jungs Bericht vom 7. April). Alle lagen nun in Einzelhaft. In der Zeit vom 13. März bis zum 13. April nahmen die Sieben dreimal Verhöre vor, doch «früntlich, on tortur» (Jungs Brief vom 13. April an Bullinger). Schon am 28. März konnte Antistes Sulzer an Bullinger schreiben: Die Identität des alten Herrn mit David Georg scheine erwiesen; doch leugneten bis jetzt die Gefangenen standhaft; immerhin schienen einige unter ihnen etwas zu gestehen. Pfr. Jung hatte wohl recht, wenn er schrieb: «Ich weiß wohl, daß M. H. die Sache übel drückt, aus vielen Ursachen.» Hätten die Niederländer ihm und Lycosthenes gefolgt und gleich bekannt, so wäre die Sache für sie milder ausgefallen; aber «ander sind ir fründ gewesen und wir ir find». Jetzt erzeige sich «das Widerspiel». Die offizielle Vita (Historie) redet von «allem Ernst», mit dem die Sieben den Gefangenen zugesetzt hätten. Doch war offenbar von der Folter, die nicht nur in Zürich und Bern, sondern auch in Basel gelegentlich gegen Täufer angewendet worden ist, im Joristenprozeß keine Rede.

Nach Iselins Rat begaben sich vom 10. bis 12. April die vier Hauptpfarrer, Sulzer, Bertschi, Jung und Truckenbrot, samt Lycosthenes und Borrhaus zusammen mit Deputat Dr. Petri und

²³³ Der Verlauf des Prozesses wird hier genauer dargestellt als bei Bainton S. 104–107. Abgedruckt hat Bainton nur die Verhöre Joachims, Jörgs, Blesdijks, der Frauen und «der andern» durch Pfarrer und Ratsdeputierte vom 10. bis 12. April, dazu einen kurzen Nachtrag vom 24. 5., S. 209–219, nach den Akten des St. A., Kirchenakten M 4. Nicht bei Bainton abgedruckt und verwertet sind die Verhörakten der Jorislade, II, vom 13. 3. 1559 sowie die wichtigen Bekenntnisse vom 8. 5. 1559. St. A. Kirchenakten M 4. Zur Ergänzung dienen die Briefe Sulzers und Jungs an Bullinger, bei Bainton S. 123–126.

Stadtschreiber Falkner in die Türme, wo die Gefangenen lagen, und zu den Frauen in die Häuser der Niederländer. Sie bearbeiteten sie drei Tage hindurch, nicht ohne Erfolg; aber erst nach vier weiteren Wochen zermürbender Haft konnten die Sieben die entscheidenden Bekenntnisse entgegennehmen ²³⁴. Ja, die letzten Verhöre von Hans von Bruck und Dietrich von Emliken scheinen erst nach der Haftentlassung am ²⁴. Mai stattgefunden zu haben ²³⁵.

Was gestanden nun die Joristen, und was leugneten sie ab? Die ersten Aussagen Joachims gegenüber den Untersuchungsrichtern waren allerdings recht widerspruchsvoll; sie standen, wie Falkner etwas höhnisch notiert, «unterm Evangelischen Schyn». Er bekannte allerdings, daß sein Schwiegervater ein Buch habe drucken lassen, doch ehe er seine Tochter geheiratet habe; er selbst, Joachim, kenne den Inhalt des Buches nicht; der Schwäher habe es den Seinen nicht zum Lesen gegeben; aber Blesdijk habe ihn vor dem Buch gewarnt. Er sei allerdings durch den Schwiegervater zum Glauben gekommen, habe diesen aber nicht auf sein Buch, sondern auf die Bibel gegründet. Warum der Schwäher aus den Niederlanden gewichen sei oder daß die Namen der Kinder geändert worden seien, das habe er nie gewußt. Der Vater habe sie immer auf Christus verwiesen; daß er sich selbst unter dem Namen Christus David verstanden, das habe er nie gemeint; er sei ein Mensch gewesen wie er, Joachim.

Daß Joachim, besonders in diesen ersten Verhören durch die Sieben, Wahres und Unwahres durcheinander mischte, ist klar; doch in dem offenbar mild gehaltenen Verhör, das die Pfarrer und die Ratsdeputierten am 12. April mit ihm anstellten (Bainton S. 214 ff.), erzählte er offener von seiner Bekanntschaft mit David, seiner Heirat und Auswanderung. Was er über die beiden Vornamen des Schwiegervaters, Johann und David, berichtete, wird wohl wahr sein; auch gestand er, daß er sich in der Tat ein Exemplar des Wunderbuches verschafft, aber wenig darin gelesen; die schrecklichen Artikel wollte er nicht verstanden haben. Feierlich verwarf er sie und beteuerte, daß er im Glauben an Christus als den einzigen Erlöser leben und sterben wolle. Schließlich bat er um gnädige Verzeihung, wenn er unwissend jemandem Ärgernis gegeben habe. Indes blieb er noch weitere Wochen in Haft. Erst zuletzt, wie es scheint, am 8. Mai, bekannte Joachim van Berchem vor den Sieben mehr: Der Schwäher habe zwei Namen gehabt; er sei der Autor der davidischen Lehre, der auch er anfänglich anhängig gewesen

²³⁴ «Actum, Zinstag, den 8. Mai 1559». St. A. Kirchenakten M 4.

²³⁵ St. A. a. a. O. Wenn das Datum richtig ist! Der 24. 5. war ein Mittwoch, nicht ein Dienstag, wie in den Akten steht.

(was er, nach andern Notizen der Verhörrichter, wieder bestritt, da er die Lehre für unrecht geschätzt habe); denn er habe anfänglich gemeint, was wider das Papsttum gewesen, sei ein Ding und habe keinen Unterschied. Ferner gestand Joachim jetzt, daß David Joris viele Jünger gehabt habe, daß manche auch in Basel sich aufgehalten hätten und daß der Meister Gaben von ihnen empfangen habe, doch allein um Christi willen. Erst nach seinem Tod habe er, Joachim, darüber «zu grübeln» angefangen; über die Gespräche im Birtis und die Exkommunikation Blesdijks gab er ausweichenden Bescheid, betonte aber zum Schluß, die ihm vorgelegten Artikel habe David die Seinen nie gelehrt; er halte sie für ungerecht und verführerisch und glaube nichts anderes, als was hier von der Kanzel gelehrt werde, wie er das schon den Pfarrern schriftlich bestätigt habe.

Fast gleich verliefen die Verhöre, die zuerst die Sieben, dann, am 12. April, die Pfarrer und Ratsdeputierten und später, am 8. Mai, nochmals die Siebnerherren mit Jörg, dem ältesten Sohn Davids, vornahmen. Auch Jörg beteuerte zuerst, der Vater habe sie nur auf Jesus Christus, auf das Ablegen des alten und das Anziehen des neuen Menschen verwiesen, was sie auch mit ihrem Wandel bezeugt hätten. Wenn er sagen sollte, der Vater habe sich für Christum gehalten und sie so gelehrt, so täte er seinem Vater unter dem Grund und sich selber Unrecht. Im Wunderbuch habe er nur wenig gelesen und verstanden; wenn unrechte Dinge darin ständen, wolle er sich weisen lassen; man möge seine und seiner Brüder Jugend und Mangel an Verständnis bedenken. (Jörg war damals immerhin 34–35jährig!)

Wie Joachim, betonten Jörg, Meister Franz und einer der Knechte: das Wunderbuch sei «im Druck gefälscht» und darum vom Autor selbst nicht für gut angesehen worden, eine für David günstige Deutung der grundsätzlichen Umarbeitung der messianischen Lehre in der ersten Auflage.

Aber auch Jörg, der noch den Pfarrern und Ratsdeputierten am 12. April wie vorher den Sieben gegenüber kräftig gelogen und seine jugendliche Unverständigkeit und seine Rechtgläubigkeit ins Feld geführt hatte, rückte «letztlich» (wohl am 8. Mai) vor den Verhörrichtern doch deutlich mit der Wahrheit heraus: Der Vater sei wirklich der David Jörg gewesen, er sei von ihm in der davidischen Lehre, von der man wie von der Zwinglischen als von einer besondern Lehre reden könne, unterwiesen worden und habe sie geglaubt; wenn sie unrecht sei, wolle er sich weisen lassen. Die Veränderung der Namen seiner Geschwister begründete er nun ehrlich mit dem Zweck, daß sie aus dem Land kommen könnten;

er bestätigte die Hinrichtung der Großmutter in Delft und vieler Jünger Davids, auch die Zusendung der Geschenke. Aber die ihm vorgelegten ketzerischen Artikel wollte er in der Lehre des Vaters nicht gefunden haben; er erklärte sie wie Joachim für verführerisch und unrecht. Offenbar war noch nicht alles schriftliche Material konfisziert worden; denn Jörg versprach, was noch an Büchern vorhanden sei, wolle er ausliefern. Das gleiche versprachen auch Wilhelm und Dietrich von Emliken; freilich mußten beide gestehen, ihre Frauen hätten bereits Bücher verbrannt oder weggeschafft.

Einzigartig und darum zweifelhaft ist eine protokollierte Aussage Jörgs vor den Sieben: «daß ditz sin Leer gwesen sye, wie di uss sinen büchern ussgezogen und in disem kurtzen Summarischen vergriff verzeichnet stande». Hat Jörg wirklich im Widerspruch mit seinen eigenen Aussagen, denen Joachims und sogar Blesdijks in den auf Schor zurückgehenden Artikeln die Lehre Davids als richtig wiedergegeben anerkannt, oder ist diese Aussage Jörgs ungenau protokolliert? Es ließe sich freilich denken, daß Jörg, mürbe geworden in der Haft, seelisch zusammenbrach und endlich auf die ihn bedrängenden Fragen verzweifelt Ja sagte.

Wichtig waren vor allem die Geständnisse Blesdijks. Sein Benehmen in den verschiedenen Verhören war nun allerdings, gelinde gesagt, sehr sonderbar. Nachdem er schon vor Rat geleugnet hatte, daß Johann von Bruck der David Jörg gewesen sei, wiederholte er vor den Sieben, er wisse weder genau, daß der Schwiegervater früher so geheißen, noch daß er das Wunderbuch gedichtet habe; allerdings habe er die Davidische Lehre und das Buch «treffenlich geliebt». Weil er, Blesdijk, die Davidische, Hoffmännische, Münsterische und Leonhard Justische Sekte oft bekämpft und dem Schwiegervater oft widersprochen habe, sei er in Ungnade bei ihm gefallen. Immerhin könne er nicht sagen, ob der Schwäher wirklich die ihm vorgelegten Punkte gehalten oder verworfen habe; auch die Zusendung von Geschenken halte er für ein erdichtetes Ding.

Nachdem Blesdijk so in seinem und seiner Verwandten Interesse vor den Sieben wacker gelogen hatte, ging er am 10. April im Gespräch mit den Pfarrern und Ratsdeputierten, die ja seine Stellung längst kannten, offener mit der Sprache heraus (Bainton S. 209 bis 212). Das Verhör sollte ja «aus väterlichem Gemüt» der lieben Gnädigen Herren und zu seiner geistlichen Belehrung (die tatsächlich ganz überflüssig war) dienen. Blesdijk erzählte nun ehrlich, wie ihn einst die streng asketische Haltung der Davidischen so begeistert habe, daß er Leib und Leben für sie gewagt hätte, wie er dann aber zum Zweifel an der Lehre des Meisters gekommen sei.

Ungenau protokolliert ist eine vielleicht bedeutungsvolle Aussage Blesdijks: «onangesähen das die leer des erbaren läbens, die dann hie mitt vylfaltig ingemischt» (Bainton S. 210). Was wollte Blesdijk sagen? Daß die Lehre vom asketischen Leben nicht verwirklicht worden sei? Er hatte ja gerade vorher die Lehre Davids als verführerisch bezeichnet. Immerhin ist festzuhalten, daß in keinem der vielen Verhöre und in keiner Aussage der Gefangenen sonst von der angeblich proklamierten Freiheit der Ehe oder von den in Schors Bericht genannten «Kebsweibern» und unehelichen Kindern Davids die Rede ist.

Die Pfarrer und Deputierten fragten Blesdijk auch, wie es mit der Freiheit der Sektierer stehe, alles vor Fremden (als vor «Bestien», wie Bauhin gesagt haben soll, s. S. 63) abzuleugnen, wobei auf das «Gitzifell» des Erzvaters Jakob, mit dem er die «Benediktion» erschlichen, und auf Abrahams Lüge, mit der er Sarah für seine Schwester ausgegeben, hingewiesen werde 236. Darauf gestand Blesdijk zu, daß etliche niederländische Täufer in der Verfolgung so gehandelt hätten; er aber habe sein Leben lang alle Gleißnerei gehaßt und traue auch seinen Schwägern solche Lügen nicht zu. Er stand dazu, daß er in den Birtisgesprächen den Schwiegervater für einen vor allen Menschen begnadeten Gottesgesandten anerkannt, aber doch seine Conscienz sich nicht habe verstricken lassen. Und endlich - nach höchst törichten und gewundenen Ausreden gestand er, der Schwäher sei wirklich der David Jörg gewesen. Auch am 8. Mai – denn so lange blieb er noch in Haft – wiederholte Blesdijk vor den Verhörrichtern seine Aussagen, die er vier Wochen vorher gemacht hatte; er beteuerte, daß er sich auf die Basler Konfession verlasse und von seinen Büchern und Schriften keinen Buchstaben daheim behalten wolle. Aber in bezug auf die ihm vorgelegten, aus Davids Schriften extrahierten Artikel gab er die wichtige Erklärung ab: sie seien nach seinem Verstand nicht dem gleich, was der Schwiegervater gelehrt; doch «so halte er die in bed weg verfürerisch und tüffelisch».

Das waren die wichtigsten Ergebnisse, die die Verhöre Joachims, Jörgs und Blesdijks zutage gefördert hatten; freilich erst nach fast zweimonatiger Haft. Man kann das Gerichtsverfahren der Basler – zu einer Zeit, da Glaubensprozesse noch als Pflicht christlicher Obrigkeiten galten – nicht unnötig grausam nennen; die lange Haft der Gefangenen war nur die Folge des verzweifelten Ableugnens dessen, was die Richter doch schon wußten und was die Joristen, wenigstens die drei Genannten, endlich zugestanden.

²³⁶ Jungs Brief an Bullinger vom 13. 4. 1559. Bainton S. 125.

Die Aussagen der elf andern, die verhört wurden, fielen weniger ins Gewicht; es handelte sich um Renat van Berchem, Ekbert van Thyum, Dietrich von Emliken, die Brüder Hieronymus, Wilhelm und Hans von Bruck und fünf Männer aus der Dienerschaft. Im ganzen Prozeß wurden 15 Männer verhört: die am 13. März vorgeladenen 13, dazu später noch Dietrich und Hans (s. oben S. 73).

Die Geständnisse der elf eben Genannten (Bauhin wurde nicht mehr verhört) lauteten ziemlich gleichmäßig: sie blieben in allen Verhören dabei, daß ihnen die vorgelegten ketzerischen Artikel unbekannt seien, daß sie Davids früheren Namen nie oder erst nach seinem Tod erfahren hätten, daß ihnen das Wunderbuch, ja das Bestehen einer besondern Sekte unbekannt sei. Dietrich erklärte, er könne überhaupt das Holländische nicht lesen, gestand aber, daß er oft in Geldsachen nach Antwerpen gereist sei. Von den Dienern wußte nur Hans zur Hag etwas von einem im Druck gefälschten Buch des Meisters; das war offenbar die Version, die ihm seine Herrschaft beigebracht hatte. Wenn sich ihr Vater, Schwiegervater oder Dienstherr gegen die Hl. Schrift verfehlt habe, so möge man sie das nicht entgelten lassen. Der Verstorbene habe sie immer auf Jesus Christus und sein Evangelium und auf das in der Kirche verkündete Wort Gottes hingewiesen. Ja, nicht einmal von der Namensveränderung der Kinder wollten Ekbert und Wilhelm (der doch früher Salomo geheißen) etwas wissen! Ekbert, der Ostfriese, sagte, er sei nie «in den Niederlanden» gewesen; die Dispute zwischen seinem Schwiegervater und Blesdijk habe er nie verstanden. Mehr brachten weder die Pfarrer noch die Sieben aus diesen Männern heraus, die ebenfalls bis im Mai gefangen blieben 237. Daß sie nur teilweise die Wahrheit sagten, ist klar; das werden auch die Richter erkannt haben; aber diese hatten ja nun endlich die Bekenntnisse der wichtigsten Personen in Händen.

Am nachsichtigsten behandelte der Rat die Frauen der Niederländer; sie wurden nie von den Sieben, sondern nur von den Pfarrherrn und Ratsdeputierten am 11. April, mehr seelsorgerlich als richterlich, verhört²³⁸ (s. oben S. 78). Es waren acht Damen, die so besucht, getröstet und examiniert wurden: die alte Frau van Berchem, geb. van Etten, die vier Töchter Davids: Clara, Maria, Anna und Elisabeth, zwei Schwiegertöchter, die Frauen Jörgs und Wilhelms, und Renats Gattin, Lysibeth van Thyum, dazu vier ältere Dienst-

²³⁷ Über das Datum der letzten Verhöre Anm. ²³⁵. Ob Hans v. Bruck je in den Turm gelegt wurde, ist fraglich; Urfehde schwur er nicht; das gleiche gilt für Dietrich von Emliken, der wegen Erkrankung geschont worden war.

²³⁸ Original der Verhörakten St. A. Kirchenakten M 4, Stück 4.

mägde. Einmütig beteuerten sie, keinen andern Glauben als den von der Kanzel verkündeten zu kennen oder von ihrem Vater und Herrn oder von ihren Männern je anders gelehrt worden zu sein. Sie hätten auch keine Schriften lesen dürfen als eitel schlichte und kindliche Unterweisung zur Frömmigkeit. Die alte Frau van Berchem sagte zwar, daß sie den rechten Namen des Schwiegersohnes wohl gekannt, aber nichts von der Sekte gewußt habe und nur um des Evangeliums willen mit ihm ins Oberland gereist sei. Zum Schluß flehten die Frauen unter vielen Tränen die Abgeordneten an, sich beim Rat dafür zu verwenden, daß ihre Männer freigelassen würden, und wiederholten ihr Anerbieten, Leib und Gut für sie zum Pfand einzusetzen.

Waren diese Aussagen wie die der erwähnten elf männlichen Gefangenen, die so ziemlich alles abstritten, lauter Lügen und «schantliche glissnery», wie der immer reizbarer gewordene Pfarrer Jung in einem Brief an Bullinger schrieb ²³⁹?

Der ruhiger urteilende Sulzer war geneigt zu glauben, manche der Gefangenen, sogar einzelne Familienglieder, hätten die Hauptketzereien nicht gekannt. Schors Aussagen darüber lauteten ja auch widerspruchsvoll (s. oben S. 54). Einzelne Pfarrer, so wohl Bertschi, und zahlreiche Ratsherren waren nach Jungs Bericht schon Mitte April der Ansicht, man solle die Gefangenen «grad ledig lassen» (Bainton S. 129). Aber die Bitte der Frauen wurde nicht erhört, und die Verhöre gingen weiter.

In der Tat haben auch die Damen der niederländischen Gemeinde. nicht ausgenommen Anna, Blesdijks Frau, die sich doch zu ihrem Mann hielt, planmäßig und entschlossen gelogen, trotz ihren frommen Beteuerungen; nicht aus perfider Heuchelei, sondern aus Angst um ihre Männer und wohl auch aus ehrlicher Pietät gegenüber dem verehrten toten Vater und Lehrer. Sie mußten doch wissen, warum sie vorsichtigerweise Schriften verbrannten (s. oben S. 55); ein unbekannter Glaubensgenosse aus Holland hatte auch ausdrücklich dafür gedankt, daß ihm eine der Töchter Davids Schriften verschaffte 240; sie müssen um den Zwiespalt zwischen David und Blesdijk und also um die messianischen Ansprüche des Meisters gewußt haben. Dagegen durften sie wohl mit gutem Gewissen erklären, daß sie in den elf Artikeln nicht das erkennen könnten, was sie gelehrt worden waren. Vielleicht hatten die ostfriesischen Schwestern, Renat, Ekbert und Dietrich wirklich das Wunderbuch nicht gelesen und nicht alle Geheimnisse der davidischen Lehre

²³⁹ Datum v. 20. 5. 1559. Bainton S. 129.

²⁴⁰ Jorislade, III. Briefe φ 8.

verstanden. Dasselbe gilt wohl auch von den Mägden und einigen Knechten, während allerdings Meister Franz und Heinrich der Schäfer eingeweiht waren.

Das Verhalten aller Joristen in den Tagen ihrer Gefährdung und des Prozesses ist gewiß nicht rühmlich zu nennen; man denke etwa an den Bekennermut und Märtyrertod des Joriaen Ketel, oder an die Tapferkeit so mancher einheimischer Täufer und Täuferinnen, oder auch an die arme, von den Basler Pfarrern drangsalierte Niederländerin Katharina Servateur, die den Weg zur stillen Gemeinde der Täufer auf dem Blauen gefunden hatte (1589) und darum vom Mann verstoßen und vom Rat verbannt wurde ²⁴¹. Die Berchem, von Bruck und Thyum wollten eben auf ihre soziale Stellung in der Basler Gesellschaft nicht verzichten und nicht, wenn sie sich offen zu Davids Lehre bekannt hätten, die Verbannung und wohl die Vermögenskonfiskation riskieren. Zu einer Hinrichtung der Jünger Davids wäre es allerdings in Basel nicht gekommen, wenn auch der Erzketzer selbst bei Lebzeiten vor diesem Schicksal nicht sicher gewesen wäre.

Zur Entschuldigung, nicht zur Rechtfertigung des kläglichen Verhaltens der Joristen darf noch folgendes gesagt werden: Der Meister selbst hatte ja – im Gegensatz zu den militanten Täufern – in seinen letzten Jahren das Hauptgewicht auf das innerliche geistliche Leben gelegt und das Beispiel der äußerlichen Unterwerfung unter die Basler Kirchenordnung gegeben; dazu war seine Deutung des David Christus schillernd gewesen. Die schroffe Formulierung der den Gefangenen vorgelegten Ketzerartikel erleichterte ihnen, auch das abzuleugnen und äußerlich zu verwerfen, was ihr eigentlicher Glaube gewesen war und vielleicht (mit Ausnahme von Blesdijk und Anna) immer noch blieb. Schließlich werden sich auch die Basler Joristen wie so viele unter harten Druck gesetzte Sektierer und Ketzer damit getröstet haben, daß erzwungene Lügen und Versprechungen vor Gott entschuldbar seien 241a. Man denke auch daran, daß sogar Martin Luther als Beichtberater des Landgrafen Philipp von Hessen im Fall seiner Bigamie eine «stracke Notlüge» mit gutem Gewissen für erlaubt hielt!

Mit Spannung wartete die Bürgerschaft auf den Ausgang des Prozesses; das tolle Gerücht, der tote Prophet sei nicht begraben worden, sondern werde einbalsamiert irgendwo in einem Haus der Niederländer angebetet, veranlaßte die Obrigkeit zu einer Öffnung

²⁴¹ P. Burckhardt, Die Basler Täufer. S. 51, 87, 111 f.

²⁴¹ a Über die verwandte Haltung der französischen und italienischen « Nikodemiten» vgl. Cantimori, S. 124 ff.

und Prüfung des Grabes ²⁴². In der Bürgerschaft war man nicht nur über die Tatsache der heimlichen Ketzerei und über den falschen Namen des weiland Herrn Johann von Binningen entrüstet, sondern auch über die Pfarrer; «denn die sach etlicher halb schweren verdacht und argwon uff ir tregt. Ne quid aliud addam!». So schrieb Jung schon am 7. April (S. 59); Bullinger möge Gott für sie, die Pfarrer, und den Rat beten; sie hätten es nötig! Offenbar wollte Jung mit seinen ängstlichen Andeutungen sagen, Pfarrer oder Magistratspersonen seien bei der Bürgerschaft in den Verdacht gekommen, Schweigegeld er von den Niederländern angenommen zu haben.

Noch bevor die letzten Bekenntnisse Joachims und Jörgs erfolgt waren, hatte der Rat das zweite Gutachten der Universitätskommission in Händen (s. oben S. 77). Am 26. April berief der Rektor Sphyractes alle Professoren und alle Pfarrer der Stadt, die ja seit 1539 der Universität unterstellt waren, ins Kollegium; die elf Artikel samt andern den konfiszierten Schriften Davids entnommenen Sätzen (s. oben S. 76) wurden verlesen und einmütig als ganz verderblich und gotteslästerlich verdammt.

War es nur Zufall, daß ausgerechnet Curione und Castellio zu dieser Versammlung der Dozenten und Prädikanten nicht eingeladen waren, sondern daß tags darauf der Deputat Petri und der Rektor ihnen die Artikel besonders vorlasen und ihr mündliches und schriftliches Urteil darüber wünschten?

Man wußte in Universitätskreisen, daß Castellio mit Bauhin und mit dem immer noch gefangenen Blesdijk in freundschaftlicher Beziehung stand, vielleicht auch, daß er mit Joris selbst, zum mindesten schriftlich, verkehrt hatte.

Aber nicht nur Castellio, sondern auch Curione war vom Verdacht der Ketzerei nicht frei. Nicht als Mitarbeiter am Buch De haereticis (Borrhaus war ja auch dabei beteiligt gewesen), aber als Verfasser der Schrift «De amplitudine regni Dei» und erst neuerdings als Freund des italienischen Refugianten und Juristen Matthäus Gribaldi war Curione indirekt ketzerischer Gesinnung beschuldigt worden. Die Klage war im Sommer 1557 von Tübingen im Namen des in Basel wohlbekannten Herzogs Christoph von Württemberg eingereicht worden ²⁴³.

²⁴² Felix Platter, ed. Fechter S. 186. Historie S. 21. Bainton schreibt unrichtig, die Ausgrabung der Leiche sei schon vor der Verhaftung der Joristen erfolgt. S. 103.

Rat vom 12. 8. 1557. Über Gribaldi s. auch Ed. Bähler, Nikolaus Zurkinden. Jahrb. f. Schweiz. Gesch. Bd. 37. S. 19ff., Cantimori, Italien. Haeretiker S. 200 ff.

Gribaldi, der in Tübingen als Professor angestellt gewesen war, hatte ein italienisch geschriebenes Buch «De vera cognitione Dei» («mit erschröcklicher blasphemie contra filium Dei») an Curione in Basel gesandt, damit es dieser dank seiner bessern Kenntnis des guten toskanischen Italienischen sprachlich verbessere. Das hatte Curione getan und zu bestimmten Stellen Kreuze hingesetzt. Nun war Gribaldis Handschrift samt Curiones Notizen und Zeichen durch den Kanzler Oberriet nach Basel gebracht worden. Wissenburg, Borrhaus, Amerbach und Sulzer prüften als Zensoren mit Hilfe eines Übersetzers, des Herrn Vincentius Mayus, die Handschrift Gribaldis und die Notizen Curiones. Sie bestätigten dessen Aussagen, daß von ihm nur sprachliche Korrekturen und Kreuze bei bedenklichen Stellen, für die Gribaldi Erklärungen geben müsse, herrührten. Curione war von den Zensoren mündlich verhört und zu einer lateinischen Erklärung aufgefordert worden, die dann ins Deutsche übersetzt mit dem Bericht der vier Herren an den Rat weitergeleitet wurde. Sie sprachen Curione von jedem Verdacht der Ketzerei frei; er selbst bezeugte seine Übereinstimmung mit der Basler Konfession in bezug auf die Trinitätslehre. Das Resultat der Untersuchung wurde dann nach Tübingen berichtet 244. Obschon also Curione durchaus gerechtfertigt aus der ganzen Sache hervorging, scheint doch etwas vom Verdacht ketzerischer Sympathien hängengeblieben zu sein.

Auf die ihm nun vorgelegten Ketzereien Davids erklärte er in überschwenglich rhetorischem Stil, er verurteile die Ketzereien des satanischen Menschen, der sich David Joris nenne; er hätte tausendmal lieber für den Ruhm des Herrn sterben als eine solche Schmach des Heilands hören wollen. Castellios Urteil hingegen ist wohl abgemessen ²⁴⁵. Er verurteilt zwar die ihm vorgelesenen Artikel auch

²⁴⁴ Bericht der vier Herren an den Rat vom 29. Sept. 1557. Curiones Er-klärung vom 2. 10. 1557. St. A. a. a. O.

²⁴⁵ Originalien Jorislade, V. Bainton S. 105. Buisson II 155. Cantimori, S. 99 ff. nimmt an, Curione habe wie Castellio zum vertrauten Kreis Davids gehört. Ich kann diese Ansicht nicht teilen, obschon zuzugeben ist, daß gewisse mystische Gedankengänge in Curiones Werken auch bei Joris anklingen. Aber erstlich haben wir kein direktes Zeugnis für den Verkehr der beiden; zweitens hätte sich der des Lateinischen und Italienischen unkundige Holländer nur durch Dolmetscher, wie Blesdijk oder Bauhin, mit Curione verständigen oder von dessen Büchern Kenntnis nehmen können. Drittens mußte der messianische Anspruch des Visionärs und sein «chaotischer» Geist den Humanisten abstoßen. Daher möchte ich auch in Curiones heftiger Ablehnung nicht, wie Cantimori S. 254 f., eine «weniger erfreuliche Äußerung des Nikodemismus» oder die «sittliche Ermüdung» eines Menschen sehen, der eben zwei Prozesse hinter sich hatte. Vielmehr scheint mir Curione ehrlich entsetzt gewesen zu sein, als er die herausdestillierten Erzketzereien vernahm. Von Prozessen gegen

als ketzerisch, gottlos und antichristlich; wenn er sie aber nennt: «aliquot articuli, qui dicuntur excerpti ex libris Davidis Georgii», so deutet er doch an, daß ihm die Authentizität der ausgezogenen Ketzereien nicht über jeden Zweifel erhaben schien.

Castellio schien damals in viel gefährdeterer Lage als Curione zu sein. Im Jahr 1558 waren von Genf her neue Angriffe gegen ihn erfolgt; er war des Holzdiebstahls bezichtigt worden, weil er als Bewohner eines Hauses auf der Rheinseite erlaubterweise Treibholz aufgefischt hatte 246. Beza beschwor die christliche Obrigkeit Basels, diese Schande, diese Pest nicht länger an der Universität zu dulden. Aber die Angriffe hatten durchaus nicht den gewünschten Erfolg; sie verstärkten sogar die Empörung über die Genfer und Farel. Allein nun verbreitete sich mit der Kunde vom Jorisprozeß in der Schweiz zugleich das Gerücht, Castellio sei in die davidische Ketzerei mitverwickelt. Chéron, der eben in den Tagen, da die Leiche Davids zum erstenmal ausgegraben wurde, in Basel weilte, berichtete Rudolf Gwalther in Zürich, er habe Castellio gesehen, so bleich, als wäre er eben dem Orkus entstiegen oder aus den Wolken heruntergestürzt, «ut solent Ranunculi». Er sei aus der Haft entlassen, dürfe aber die Stadt nicht verlassen 247.

Castellios treuer Freund, der Berner Stadtschreiber Zurkinden, hörte ebenfalls zu seinem Entsetzen, Castellio habe «wegen ungeheurer Haeresie» seine Professur verloren und Basel verlassen müssen 248. Und zwar war diese falsche Kunde erst nach dem Abschluß des Prozesses nach Bern gelangt. Denn als die Niederländer noch in Haft lagen, hatte Zurkinden, am 14. April, an Castellio geschrieben, er bedaure die Davidianer, die durch Irrtum ins Unglück geraten seien; ihre Lehre kenne er allerdings nicht; doch seien sie ihm wegen der allzu großen Wertschätzung irdischer Güter verdächtig. Aber dann muß Zurkinden gehört haben, die Niederländer hätten einen abscheulichen und ausschweifenden Lebenswandel geführt und will nicht glauben, daß Castellio zu dieser

Curione kann man kaum reden; er wurde ja nicht wie so viele Pfarrer seit Oekolampad oder Druckerherrn wie Oporin vor Rat zitiert oder gemaßregelt; es blieb bei Voruntersuchungen durch Akademiker.

²⁴⁶ Buisson II 116 ff., 123 ff., 128 ff.

²⁴⁷ Brief Chérons vom 12. 5. Buisson II 503. Bainton S. 126 f. Über das phantastische Geschwätz, das dieser Brief sonst enthält, s. S. 51. Nicht ganz klar ist der Satz: Basilienses famae suae scholae consulentes in libera custodia dimiserunt; doch ist jedenfalls die fälschliche Behauptung darunter zu verstehen, Castellio sei verhaftet und ausgewiesen worden.

²⁴⁸ Briefe Zurkindens vom 14. 4., vom 22. 6. und vom 11. 7. 1559. Bähler, N. Zurkinden, Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. Bd. 36, S. 309 ff. 316 ff. Bd. 37, S. 27 ff. Die Jahreszahl 1558 bei Bähler, a. a. O. S. 311 ist unrichtig.

Gesellschaft gehört habe. Die beruhigende und berichtigende Antwort Castellios ist leider nicht vorhanden. Aber am 11. Juli 1559 schreibt Zurkinden, er sei froh über diese Nachricht.

Nochmals, 1562, machte ein böses Geschwätz über Castellio seinem Berner Freund Sorgen: Ein Hugenotte, der von Lyon nach Bern kam, wußte von einem Basler Satansdiener zu erzählen, der durch die abscheulichen Mysterien des verruchten David Joris in Frankreich Verwirrung stifte; Zurkinden mußte annehmen, daß Castellio gemeint sei; wahrscheinlich aber bezog sich das verdrehte Gerede auf Bauhin, der ja öfter nach Frankreich reiste (s. oben S. 42) 249.

In Basel scheinen die bösen Gerüchte Castellio nicht geschadet zu haben; sicher hielt Amerbach seine schützende Hand über den jüngern Kollegen. Eine Besoldungserhöhung, die ihm der Rat gewährte, entschied, daß Castellio in Basel blieb; er hatte ja auch vor kurzem ein eigenes Haus gekauft (s. oben S. 40).

Die letzte Anfeindung, die der vielgeprüfte Mann zu Anfang des Winters 1563 erlebte, wegen seiner Übersetzung der Dialoge Ochinos, hängt nicht mit der Jorissache zusammen; denkwürdig ist es immerhin, daß der Hauptankläger Castellios diesmal ausgerechnet Karlstadts Sohn, Dr. Adam von Bodenstein, war, der seiner Zeit das Geheimnis von Davids Person gewußt und verschwiegen hatte ²⁵⁰.

Das Urteil über den Erzketzer und seine Familie und die Kirchenbuße der Joristen

Am 26. April 1559, am gleichen Tag, da die Universität die Verdammung der Lehren von David Joris aussprach, beschloß der Rat die Vollziehung des Urteils über den toten Erzketzer ²⁵¹. Doch die Ausführung verzögerte sich noch um mehr als zwei Wochen. Am 8. Mai, während nochmals Verhöre stattfanden (s. oben S. 79), verlas man im Rat eine lange, klägliche Supplikation der «niderlendischen wyber» ²⁵². Es waren sechs Frauen, die unterzeichneten: drei Töchter Davids: Clara, Maria und Elisabeth, die Gattin Jörgs («Fylergia» Ryedin), Elsbeta und Lysibeta van Thyum, die Frauen Renats und Ekberts. Nicht unterschrieben hatten Blesdijks Gattin Anna und die alte Frau van Berchem. Schwerlich hatten die Damen das Schriftstück selbst entworfen; sie hatten es sich wohl von einem Gönner nach ihren Angaben verfertigen lassen. Als die zer-

²⁴⁹ Baehler, a. a. O. 316 f.

²⁵⁰ Die Akten im St. A. Kirchenakten A 3. Buisson II. 483 ff.

²⁵¹ St. A. Kirchenarchiv T. 2. 1.

²⁵² St. A. Kirchenakten M 4.